Az.: 44-641-M 59

**Wasserrecht;**

**Retentionsmaßnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser im Ortsteil Leitenbach (Stadt Mainburg), durch das Stadt Unternehmen Mainburg;**

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt mit Schreiben vom 26.05.2023 für die Schaffung einer Retentionsmaßnahme am Leitenbach, in Form einer Rückhaltefläche mit Deichbau, die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens.

Im Rahmen der Maßnahme soll die Befestigung eines den Leitenbach querenden Weges erfolgen, um diesen als Deich für die geplante Retentionsfläche nutzen zu können. Dazu soll der bestehende Weg auf dem Flur-Nr. 1212, Gemarkung Lindkirchen mit Wasserbausteinen oder Asphalt befestigt werden, um ihn gegen Erosion zu schützen. Der Weg wird nicht aufgeschüttet, es kommt jedoch durch die Befestigung mit den Wasserbausteinen zu einer Erhöhung von rund 20 cm. Die Rückhaltefläche wird auf den Flur-Nrn. 1176 und 1177, Gemarkung Lindkirchen, entlang des Leitenbachs geschaffen. Sie umfasst rund 21.000 m². Bei einem mittleren Einstau von nur 8 cm ist das erforderliche Volumen von 1.521 m³ bereits erreicht. Die Maßnahme trägt zu einer Verbesserung der Hochwassersituation für die Bewohner des Ortsteiles Leitenbach bei, da es im Hochwasserfall zu einem Einstau auf der Retentionsfläche kommt und Überschwemmungen im Ortsteil vermieden werden.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch die Maßnahme sind keine Natura 2000-Gebiete i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG, keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG sowie keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG betroffen (Nr. 2.3.1 - 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG). Es befinden sich keine Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG, keine geschützten Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) gem. § 29 BNatSchG sowie keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG im Bereich des Vorhabens (Nr. 2.3.5 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst: Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen. Die Maßnahme liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Auf den betroffenen Grundstücken liegen keine Bau- und Bodendenkmäler (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

**Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass durch die Schaffung einer Retentionsmaßnahme am Leitenbach in Form einer Rückhaltefläche mit Deichbau keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.**

**Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht demnach keine UVP-Pflicht.**

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe ist aufgrund fehlender vorliegenden örtlichen Gegebenheiten nicht mehr erforderlich.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 29.08.2023

Landratsamt Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter